

1. Änderungsgenehmigung

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen
im Standort-Zwischenlager in Biblis
der RWE Power AG

Az.: SE 1.5 – 85315 11
vom 20. Oktober 2005

GLIEDERUNG

der 1. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der RWE Power AG

A.	Genehmigung	1
B.	Genehmigungsunterlagen	2
C.	Nebenbestimmungen und Hinweis	3
D.	Verantwortliche Personen	4
E.	Deckungsvorsorge	5
F.	Kosten	6
G.	Begründung	7
G.I.	Sachverhalt	7
1.	Verfahrensgegenstand.....	7
2.	Beschreibung der Änderung.....	7
3.	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	7
3.1.	Genehmigungsantrag.....	7
3.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung	7
3.3.	Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen	8
3.4.	Behördenbeteiligung	8
G.II.	Rechtliche und technische Würdigung	8
1.	Rechtsgrundlage.....	8
2.	Verfahren	8
2.1.	Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung	8
2.2.	Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“	9
2.3.	Behördenbeteiligung	9
3.	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	9
3.1.	Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	9
3.2.	Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung	9
3.3.	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	9
3.4.	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	9
4.	Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung	10
H.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Bundesamt für Strahlenschutz



RWE Power AG
Huysenallee 2
45128 Essen

Salzgitter, 20.10.2005
Az.: SE 1.5 – 85315 11

1. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der RWE Power AG

A. GENEHMIGUNG

Aufgrund des § 6 Abs. 3, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), wird auf Antrag der RWE Power AG

- die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der RWE Power AG und der RWE Rheinbraun AG, Az.: GZ-V 3 – 8531 510, vom 22.09.2003

wie folgt geändert:

1. Das Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.09.2003, Gz. SK 6-85317/2-VS-V wird durch das Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 20.10.2005, Az.: SE 3.6-85317/2-VS-Vertr. geändert.

Im Übrigen bleibt die vorgenannte Genehmigung vom 22.09.2003 unberührt.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Keine Änderung.

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS

Keine Änderung.

Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Keine Änderung.

E. DECKUNGSVORSORGE

Keine Änderung.

F. KOSTEN

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 6 der Kostenverordnung zum Atomgesetz – AtKostV – vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die RWE Power AG zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

G. BEGRÜNDUNG

G.I. Sachverhalt

1. Verfahrensgegenstand

Am 22.09.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der RWE Power AG die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen in dem Standort-Zwischenlager innerhalb des abgeschlossenen Geländes des Kernkraftwerkes Biblis auf dem Gebiet der Gemeinde Biblis erteilt.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wurde dabei im Einzelnen durch ein gesondertes Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung geregelt und begründet, welches Bestandteil der oben genannten Genehmigung ist.

Gegenstand der vorliegenden Änderungsgenehmigung ist die Änderung des Schreibens des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.09.2003, Gz. SK 6-85317/2-VS-V.

2. Beschreibung der Änderung

Mit der am 22.09.2003 erteilten Genehmigung wurde die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR[®] V/19 genehmigt. Gleichzeitig wurden im Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.09.2003, Gz. SK 6-85317/2-VS-V die technischen und personellen Sicherungsvorkehrungen geregelt.

Mit der vorliegenden Genehmigung wird das Detektionssystem an der äußeren Umschließung des Standort-Zwischenlagers Biblis geändert. Die Beschreibung der mit dieser Genehmigung vorgenommenen Änderung der Anlagensicherung ist im Einzelnen im Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 20.10.2005, Az.: SE 3.6-85317/2-VS-Vertr. dargestellt, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1. Genehmigungsantrag

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 22.09.2003 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Biblis wurde von der RWE Power AG mit Schreiben vom 08.02.2005 gestellt.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

3.3. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen

Mit Vertrag vom 25.05.2005 hat das Bundesamt für Strahlenschutz die TÜV Industrie Service GmbH mit der Begutachtung der beantragten Änderungsmaßnahme im Genehmigungsverfahren für das Standort-Zwischenlager Biblis beauftragt. Das Gutachten zum Gegenstand dieser Genehmigung wurden am 27.07.2005 vorgelegt.

3.4. Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch diese Genehmigung berührt ist.

G.II. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 3, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG.

2. Verfahren

Die Verfahrensvorschriften des Atomgesetzes für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind beachtet.

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und es bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß dem hier anwendbaren § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine solche Vorprüfung ist vom Bundesamt für Strahlenschutz unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht für diese Vorhabensänderung somit nicht.

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorge-

schrieben, bei denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind und für die aufgrund dessen nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da, wie oben dargestellt, keine UVP durchzuführen war, war auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“

Das in der Genehmigung vom 22.09.2003 dargelegte Ergebnis der durchgeführten Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“ ist auch weiterhin zutreffend.

2.3. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 04.10.2005 und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 27.09.2005 Stellung genommen. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise und Anmerkungen wurden berücksichtigt. Einwände, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden, sind nicht erhoben worden.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3, Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung

Im Hinblick auf die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG ergeben sich keine Änderungen.

3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Im Hinblick auf die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG ergeben sich keine Änderungen.

3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gewährleistet.

Im Einzelnen ist die Einhaltung der Schutzziele in dem gesonderten Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.09.2003, Gz. SK 6-85317/2-VS-V, das Bestandteil der Genehmigung vom 22.09.2003 ist, dargelegt und begründet.

Die Einhaltung der Schutzziele wird im Standort-Zwischenlager durch baulich-technische und organisatorische Sicherungsvorkehrungen gewährleistet. Dies gilt auch für die mit dieser Genehmigung in Verbindung mit dem gesonderten Schreiben zur Anlagensicherung vom 20.10.2005, Az. SE 3.6-85317/2-VS-Vertr., das Bestandteil dieser Genehmigung ist, genehmigten Änderung.

4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Einwände erhoben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5 in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzgitter, den 20. Oktober 2005

Im Auftrag

L. S.

■■■